Zeitschrift: Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes

Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de

culture mécanique

Herausgeber: Schweizerischer Traktorverband

Band: 7 (1945)

Heft: 4

Rubrik: Rechtsberatung = Conseils juridiques

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rechtsberatung · Conseils juridiques

Umfang der Warenumsatzsteuer (Aus dem Bundesgericht.)

Auf Grund des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer vom 29. Juli 1941 erhebt die Eidgenossenschaft auf allen Warenlieferungen eine Umsatztseuer. Dieselbe hat nur die Lieferung und Bearbeitung von Waren gegen Entgelt zum Gegenstand, so die Erfüllung eines Kauf-, Tausch- oder Werkvertrag es. Nicht in Betracht fällt demnach die Leistung aus Mietund Pachtvertrag, aus Auftrag oder aus Makler- und Frachtvertrag. In einem jüngsten Rekurse hatte das Bundesgericht die Frage zu entscheiden, ob beim Werkvertrag die Umsatzsteuer auch vom Werklohn geschuldet werde, oder ob sie nur auf jenem Teil des Entgeltes berechnet werden dürfe, dem eine Warenlieferung gegenüberstehe.

Die eidgenössische Steuerverwaltung führte gegen den Besitzer einer Autogarage und Reparaturwerkstätte in Basel eine Kontrolle durch, ob er als Grossist im Sinne von Art. 9 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatz-Steuer (WUB) seine Steuerpflicht erfüllt habe. Auf Grund dieser Untersuchung stellte sich heraus, dass derselbe in den Jahren 1941—43 bei werkvertraglichen Lieferungen, insbesondere bei Reparaturarbeiten für Automobile die Umsatzsteuer nur auf den Materialkosten, nicht aber auf dem vereinnahmten Werklohn im Gesamtbetrag von Fr. 44 723.— berechnet hatte. Die Nichtbezahlung der Umsatzsteuer auf diesen Betrag begründete er mit dem Hinweis darauf, dass der Werklohn nicht das Entgelt für einen Fahrniskauf darstelle und daher der Steuer nicht unterstellt sei. Die Warenumsatzsteuer sei nur bei Lieferung von Waren zu entrichten. Reine Arbeitsleistung aber sei keine Ware. Im Gegensatz zur Luxussteuer gelte bei der Warenumsatztseuer die Ablieferung instandgestellter Waren nicht als der Steuer unterliegende Leistung. Gegen den gegenteiligen Entscheid der eidg. Steuerverwaltung erhob der Basler Garagebesitzer die verwaltungsgerichtliche Beschwerde an das Bundesgericht, das daraufhin den Umfang der Umsatzsteuer beim Werkvertrag festzusetzen hatte.

Der Steuer auf den Warenumsatz im Inland unterliegen nach Art. 13 Abs. 1 lit. a WUB die Lieferung und der eigene Verbrauch von Waren durch Grossisten. Eine Lieferung im Sinne der Umsatzsteuer liegt vor, wenn der Lieferant den Abnehmer instand setzt, im eigenen Namen über die Ware zu verfügen. Das massgebende Moment der Lieferung liegt in der Verschaffung der Verfügungsmacht, die nicht mit Besitz oder Eigentum identisch zu sein braucht. Als Lieferung im Sinne der Warenumsatzsteuer gilt nach Artikel 15 Abs. 2 WUB auch die Ablieferung der auf Grund eines Werkvertrages oder Auftrages hergestellten Waren. Ein e werkvertraglich e Leistung, sofern sie einen Herstellungsprozess umfasst, muss somit als der Umsatzsteuer unterliegende Lieferung betracht jede Verarbeitung, Bearbeitung, Zusammensetzung, Instandstellung, Veredelung oder

Zu verkaufen A vendre

Zu kaufen gesucht Demandes d'achats

Zu verkaufen Marken-Traktor

(Modell 1942)

16,6 PS, 6-Zyl.-Chevr. Mot. Vorkriegs-Bereifung 900×24 mit Kaiser Holzgas-Anlage in neuwertigem Zustand zu vorteilhaftem Preis.

Anfragen unter Tel. Zürich (051) 27 18 80 Zu verkaufen

Autark-Holzkchlegenerator

bewilligt f. Landwirtschafts-Traktor, in prima Zustand Fr. 700,—, ebenfalls ein

Meilerofen neuwertig Fr. 500.—.

Offerten an A Reinshagen, Herrliberg Zu kaufen gesucht neuere MARKEN-

Traktoren für Landwirtschaft und Industrie

(Holzgas oder Petrol)
Offerten mit letztem Kassapreis an Postfach 80, Oerlikon Zch.

Zu verkaufen neuere landw.

Traktoren Erste Marken (Holzgas und Petrol)

Auch Tauschgelegenheit. Prompte Ausführung sämtl. Reparaturen und Revisionen.

L. Honegger, Zürich 11/ Schw'dingen, Tel. 46 85 24. Komplette

Kühler-Elemente

FORDSON ab Lager lieferbar.

Orion-Werke, Zürich

Telephon 25 26.00

Geld sparen!

Glühlampen, 15, 25, 40 u. 60 Watt Fr. 1.10 b. Bestellung v.

20 St. 4 St. gratis 30 " 6 " " 50 " 12 " " 1(0 " 30 " " 200 " 7() - "

Bitte Volt angeben. Versand portofrei.

J. KÜNG, CHAM/Zg. Glühlampen en gros

Stets zu verkaufen revidierte

Occasions - Rad - Traktoren

(spez. Kleinmodelle)

leichte und schwere

Raupenschlepper

(evtl. auch zu vermieten)

verschiedene Typen

Motormäher

Alle Maschinen mit 3-6 Monate Garantie.

Gebr. Frei, Triemlistrassse 23, **Zürich-Albisrieden,** Telephon 27 94 04

Zu verkaufen sehr starke

Traktorseilwinde

passend zum neuen Hürlimann-27 PS Eignet sich sehr gut zum Pflügen, zu schwerem Holztransport etc. — Daselbst ein Paar Burkard-

Patent-Ackerstollen-Ketten.

Bei sofortiger Wegnahme günstig.

Hermann Marti, Othmarsingen Mob. Ackerbaukolonne und Fuhrhalterei, Telephon 8.51.43

Neue und Occasions-

Traktoren

mit und ohne Generatoren

Ankauf - Tausch - Verkauf mit Garantie.

P. Glättli, Zürich 6

Hofwiesenstr. 10, Tel. 26.17.11

Zu verkaufen 1 Paar

Vollgummirad

abgefedert, in prima Zustand, passen zu Hürlimann-Traktor.

W. Trösch, Wädenswil landw Maschinen und Traktoren

Zu verkaufen Hürlimann-

Traktor-Diesel

4-Zylinder, PS 15/45, Jahrgang 1940, mit Ia Pneus (1200 x 300), mit Mähbalken- u. Poulie-Antrieb, mit fast neuem Ott-Pflug Simplex.

E. Zbinden, Garage, Düdingen

Zu kaufen gesucht

Benzinmotor

3-5 PS, mit Poulie- oder Kettenantrieb, für Baumspritze. — Offerten mit Preisangabe etc. an

Jos. Hess, Mammern Tel. 86472

Zu verkaufen A vendre

Zu kaufen gesucht Demandes d'achats

Diesel- und Holzgas-Traktoren mit tadelloser Berd

mit tadelloser Bereifung und günstigen Bedingungen verkauft:

W. Merz & Co., Fordsonvertreter, Frauenfeld und Brütten/Winterthur

Grosser Bauernhof sucht per sofort

TRAKTOR

nur neueres, guterhaltenes Modell. Fordson oder Bührer 6 Zyl. bevorzugt. Möchte diesen Traktor zum Umbauen auf Holzgas. Barzahlung. Offerten mit Preis an Chiffre 450401.

sonstige Umgestaltung von Waren (Art. 10 Abs. 2 WUB). Unter einen solchen Prozess fällt zweifellos auch eine Reparatur, und zwar unabhängig davon, ob für die Reparatur Material verwendet wurde oder nicht. Die Reparatur, die ein Grossist durchführt, ist deshalb steuerbar, und zwar mit dem vollen Fakturabetrag. Lieferungen von auf Grund eines Werkvertrages hergestellten Waren sind somit nicht bloss für den gelieferten Stoff, sondern auch für Werklohn steuerpflichtig. Bei getrennter Fakturierung von Werkstoff und Werklohn wird beides als steuerbare Lieferung behandelt. Stellt der Abnehmer den Werkstoff zur Verfügung, so gilt nur der Werklohn als steuerbare Lieferung.

Der vom Rekurrenten nichtbesteuerte Betrag von Fr. 44 723.— ist das Entgelt für Arbeiten, die er auf Grund von Werkverträgen für Reparaturen, insbesondere für die Instandstellung von Automobilen ausgeführt hat. Solche Reparaturen stellen Herstellungen im Sinne der Waren umsatzsteuer dar. Der Rekurrent hat demnach auf Grund von Werkverträgen hergestellte Waren geliefert und damit Warenlieferungen im Sinne von Art. 15 Abs. 2 WUB ausgeführt, wofür er im vollen Umfange steuerpflichtig ist. Das Bundesgericht hat daher auf Grund dieser Erwägungen die Beschwerde abgewiesen und den Rekurrenten für den vereinnahmten Werklohn steuerpflichtig erklärt.

An der Schweizer Mustermesse in Basel wird der Bauer die enge Verbundenheit zwischen Industrie und Landwirtschaft voller Genugtuung empfinden.

Altoel Aufarbeitung

vom KIAA bewilligt, nach neuestem, bestem Verfahren. Qualität und Aussehen dem Neuoel ebenbürtig. Jedes Oel wird separat behandelt, jeder Kunde erhält somit sein Oel wieder retour.

Offerte und Bedingung durch

L. Müller, Neufrohalp, Kriens (Lu.)